

# FÖRDERUNGEN

(Stand April 2003 – Änderungen, Druckfehler und Irrtum vorbehalten)

*Für den Besuch beruflicher Aus- und Weiterbildungsseminare*



## Förderungen, wenn das Unternehmen die Weiterbildung bezahlt

**2/3 für alle Frauen und für Männer ab 45 Jahren:** Förderungen vom Arbeitsmarktservice im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Voraussetzungen:

- Mitarbeiter in Betrieb
- Kursdauer mind. 16 Stunden (entspricht etwa 20 CEF-Trainingseinheiten)
- Antrag muss vor Kursbeginn beim AMS eingelangt sein

**Maximaler Förderbetrag:**

- Eur 10.000,-- pro Teilnehmer und Begehren

**Gefördert wird:**

- Überbetrieblich verwertbare berufliche Qualifizierung (nicht zB. periodische wiederkehrende Schulungen zur Aufrechterhaltung gesetzlich vorgeschriebener Berechtigungen)

### **Wichtige Information:**

Das Arbeitsmarktservice unterstützt im Rahmen des europäischen Sozialfonds Weiterbildungsmaßnahmen für spezifische Gruppen von Beschäftigten.

Informationen dazu finden Sie unter:

[www.ams.or.at](http://www.ams.or.at)

**Detailinfos erhalten Sie unter:** [www.ams-ooe.or.at](http://www.ams-ooe.or.at) - unter **Service für Unternehmen – Förderung – Qualifizierungsförderung** Frau Bernhard, Tel.: 0732 / 6963-20140 bzw. Herr Achleitner, Tel.: 0732 / 6963-20141 geben Ihnen auch gerne Auskunft über die anderen Bundesländer. **50 % für über 30-jährige Mitarbeiter in Klein- u. Mittelbetrieben:** Förderung vom Land OÖ im Rahmen des Wirtschaftsimpulsprogrammes  
**Voraussetzungen:**

- Mitgliedschaft in der OÖ Wirtschaftskammer
- Berufsorientierte Kurse in den Bereichen Management, Sprachen, Betriebswirtschaft, Recht, EDV und Technik
- Kurskosten mindestens € 363,36 pro Antrag (es können mehrere Kurse / Personen zusammengefasst werden)
- Kursbeginn spätestens 2003

**Detailinfos erhalten Sie unter:** [www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at) Herr Vitale, Tel.: 0732 / 77 20-15155 gibt Ihnen auch gerne Auskunft über die anderen Bundesländer.



## Förderungen, wenn der Teilnehmer die Weiterbildung bezahlt

### **50 % für unter 45-jährige:**

#### **Bildungskonto des Landes OÖ Voraussetzungen:**

- Für Karenzgeldbezieher, Personen in Bildungskarenz, Sondernotstandshilfe-Bezieher und beim AMS arbeitssuchend gemeldete WiedereinsteigerInnen
- Für Dienstnehmer und Arbeitslosengeld-Bezieher, Bildungsniveau maximal Matura
- Arbeitsstätte in OÖ oder Hauptwohnsitz seit mindestens 1 Jahr in OÖ
- Berufsbezogene Kurse

#### **Maximaler Förderbetrag (Summe aller Kurse bis 2004):**

- Eur 1.460,-- bei Kursen mit Abschlussprüfung
- Eur 730,-- bei Kursen ohne Abschlussprüfung

#### **Detailinfos erhalten Sie unter:**

[www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at)

Herr Vitale, Tel.: 0732 / 77 20-15155  
gibt Ihnen auch gerne Auskunft über die anderen Bundesländer.

### **80 % für über 45-jährige und für Personen ohne Berufsausbildung:**

#### **Bildungskonto des Landes OÖ Voraussetzungen:**

- Ab Akademikerniveau nur bei maximal Eur 1.400,-- Nettoeinkommen
- Arbeitsstätte in OÖ oder Hauptwohnsitz seit mindestens 1 Jahr in OÖ
- Berufsbezogene Kurse

#### **Maximaler Förderbetrag (Summe aller Kurse bis 2004):**

- Eur 1.100,-- ohne Abschlussprüfung
- Eur 1.830,-- mit Abschlussprüfung

#### **Detailinfos erhalten Sie unter:**

[www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at)

Herr Vitale, Tel.: 0732 / 77 20-15155  
gibt Ihnen auch gerne Auskunft über die anderen Bundesländer.

### **50 % für Jungunternehmer:**

#### **Förderung für Jungunternehmer vom Land OÖ Voraussetzungen:**

- Unternehmenssitz OÖ
- Erstmalige selbstständige Tätigkeit (oder liegt länger als 5 Jahre zurück)
- Aufgabe der bisherigen unselbstständigen Tätigkeit
- Wenn Gesellschafter: mindestens 25 % Beteiligung

- Noch nicht länger als 2 Jahre selbstständig
- Kurskosten mindestens Eur 150,-- pro Antrag
- Kursbeginn spätestens 2004

**Maximaler Förderbetrag:**

- Eur 1.500,--

**Detailinfos erhalten Sie unter:**

[www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at)

Herr Vitale, Tel.: 0732 / 77 20-15155  
gibt Ihnen auch gerne Auskunft über die anderen Bundesländer.



## S T E U E R N

### Steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für die berufliche Aus- und Fortbildung

**Für Privatpersonen als auch Unternehmer gilt:**

Ausgaben und Aufwendungen zur beruflichen **Fort- und Weiterbildung** werden als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt, soweit dies im Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit stehen oder im Zusammenhang mit einem (dem ausgeübten Beruf) artverwandten Beruf stehen.

***Sprechen Sie uns auf den Businesspractitioner an, der steuerlich viel leichter anerkannt wird!!***

Zusätzlich können aber auch Ausgaben und Aufwendungen für **Ausbildungsmaßnahmen** steuerlich abgesetzt werden, soweit sie im Zusammenhang mit dem ausgeübten bzw. damit artverwandten Beruf stehen. Dazu zählt auch der Besuch von berufsbildenden (höheren) Schulen und Fachhochschulen.

Ab Jänner 2003 sind nun auch Ausgaben und Aufwendungen für **Umschulungsmaßnahmen** abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (zB. Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin).

Als typische Aus- und Fortbildungskosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kurs- und Seminarkosten
- Kosten für Lehrbehelfe
- Nächtigungskosten und Fahrtkosten

Hinsichtlich der Nächtigungskosten besteht insofern eine Obergrenze, als das den Bundesbediensteten zustehende Nächtigungsgeld in der Höchststufe nicht überschritten werden darf.

**Von der steuerlichen Absetzbarkeit ausgeschlossen sind:**

- Ausgaben und Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die allgemeinbildenden Charakter haben (zB. AHS-Matura) bzw. im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen (Diplom- und Doktoratsstudium), auch dann, wenn es sich um ein mit dem Erststudium verflochtenes Zweitstudium handelt.

- Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (zB. Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik, B-Führerschein)

**Nur für Unternehmer gibt es folgenden zusätzlichen steuerlichen Anreiz:**

Für **externe Aus- und Fortbildungskosten**, die ein Betrieb für seine Mitarbeiter im betrieblichen Interesse aufwendet, gibt es für das Unternehmen einen zusätzlichen steuerlichen Anreiz:

***Bildungsfreibetrag:***

Als zusätzliche fiktive Betriebsausgabe kann ein Bildungsfreibetrag von bis zu 20 % der ab dem Kalenderjahr 2002 angefallenen Aufwendungen geltend gemacht werden. In den Jahren 2000 und 2001 hat der Bildungsfreibetrag max. 9 % betragen.

Oder

***Bildungsprämie:***

Alternativ zum Bildungsfreibetrag kann für Aufwendungen, die einen Anspruch auf den externen Bildungsfreibetrag begründen und die ab dem Kalenderjahr 2002 angefallen sind, eine Bildungsprämie in Höhe von 6 % gewählt werden.

Die Bildungsprämie ist keine steuerpflichtige Betriebseinnahme und führt zu keiner Aufwandskürzung.

Diese Kurzübersicht wurde mit Stand April 2003 erstellt!